



Wahlamt

Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen 2009

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	24.11.2009	Vorberatung
Stadtrat	Ö	15.12.2009	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen 2009 in Wipperfürth werden nach § 40 Absatz 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Demografische Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Über die endgültige Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen 2009 in Wipperfürth hat der neue Rat nach § 40 Absatz 1 KWahlG nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss zu beschließen. Die Vorprüfung erfolgte bis 2004 durch einen besonderen Wahlprüfungsausschuss. Dessen Aufgaben wurden durch § 9 Absatz 7 der Hauptsatzung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Nach § 40 Absatz 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den dazu bestimmten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der

Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Bis 07.10.2009 konnten Einsprüche sowohl gegen die Stadtratswahl als auch die Bürgermeisterwahl 2009 erhoben werden. Einsprüche liegen nicht vor. Es gibt auch keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung bzw. bei der Feststellung des Wahlergebnisses, so dass § 40 Absatz 1 Buchstabe d) greift.

Im übrigen wurden die Wahlniederschriften noch in der Nacht zum 31.08.2009 von den Mitarbeitern des Wahlamtes geprüft und am 31.08.2009 zum Kreiswahlbüro nach Gummersbach gebracht. Auch bei der dortigen erneuten Prüfung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.